



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCXI. Des Markgrafen Johann's Anweisung der Visitatoren zur
Kirchen-Visitation in der Neumark, vom 1. November 1551.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

CCCXI. Des Markgrafen Johann's Anweisung der Visitatores zur Kirchen-Visitation in der
Neumark, vom 1. November 1551.

Artickell der Instruction, darnach sich die Visitatores in der Visitation zurihtten haben sollen.

Zum ersten sollen sie den Superattendenten in einer jedern Stadt fragen, ob er einen mangell an seinen Kirchkhindern von wegen ergerliches lebens vnd lasters hette.

Zum andern sollen sie einen Rath einer jeden Stadt sampt denen von Gewerbken vnd etliche aufs den Gemeinen auch fragen, ob sie einigen mangell an irem Superattendenten an seiner Lehr oder leben hetten. Vnd nach solcher erkundung vnd befridung der warheit einem jeden theil die notturfft von vnfertwegen vnderfagen, die Straf erkennen, vleisig aufzeichnen vnd vnfs berichten, soll darauf alsdann die gebhur vollgen. Dermafsen soll man es mit den Dorffpharhern vnd Iren Gemeinen auch halten vnd wo Jemandes vnder den Pfarrhern strefflich vnd ergerlich an Lehr vnd leben befunden, geurlaubt vnd abgeschafft werden.

Da aber Jemandes vnder den Paurschafftten strefflich erkhanndt wurde, sollen vnser Visitatores solches einer jedern Obrigkeit darunder sie gefessen, soweitt solche obrigkeit vnder vns mit haufshaltung ist, bei einer aufgedrukhten Peen ernstlich befehlen, denselben Vbertreter zu straffen. Wurde aber vnder den einer vom Adell verbrochen vnd strefflich befunden, nach gnugsamer vorhör, sollt solches mit vleis aufgetzeichnet vnd vns berichtet werden. Weil dan hiebeuor Inuentarien vnd Prothocoll bei denen von Stedten aufgerichtet vnd vorhanden, so ist ohne noth, dieselben widumb zuuorneuern, Ets weren dann etliche vnder denselben, die ire Inuentarien noch nicht vberfchikht hetten, solche sollten sie nachmallß richtig machen, vbergeben. Es ist aber hierbei nötig bedacht worden, das man den Rethen in den Stedten ernstlich befelen vnd auferlegen sollt, das sie alle virtel Jar die Quartal Rechnung von iren Kastenhern nehmen sollen vnd des auffsehen haben, das sie in irem Ampt mit iren Einnamen vnd auch widumb Aufgaben treulich handellen vnd gebharen. Vnd wann das Jhar vmb, das sie alsdane ire Rechnung schliesen sollen, vnd das der Rath allemal folche Rechnung vor gnugsam erkhennt vnd angenommen, vnder irem Sigel in vnser Cantzley Jerlichen vberfchikhen soll, vnd wo einiger mangell an einnamung der Kastenhern oder sonsten befunden, das sie es ohne nachlassen Jedertzeit straffen sollen.

Hinwidumb dieweil zu tzeiten viel mangel von wegen der nicht vorhelffung furfelt, so soll der Rath vnd die Gerichte jedesmal pflichtig sein, schleunig in geburlich frift zur hulf, als 14 Tage zubenennen, vnd so sich der schuldiger in der Zeit mit der betzalung nicht schikht, alsdann schleunige hulf ergehen lassen, oder in mangel sollen die Gerichte oder Rath des selbst erstatten vnd erlegen. Da sie es aber auch nicht theten, sollen sie vnfs allsodan noch fouil vnachlefsig zuerlegen himit pflichtig sein. Neben diesem allen sol auch ein Rath daran sein, das die Kastenhern keine haubtsumma angreifen oder vorthun, sondern ob die eingemanet wurde, die Kirchen widumb alsballt mit wissen des Raths ahnlegen wurde vnd so solchs daruber gefchege, sollen die Kastenhern den mangell von den iren zuerstatten schuldig sein.

Were aber die schultner oder der Gleubiger nicht vnder den Gerichten in Stedten, sondern vnder vns auffm Lande bei Edlen oder Vnedlen, damit sich nun die Kastenhern solchs ires Vnfeiffes abermals nicht zubeheffen, so wollen wir himit vnser Visitatorn folche Generalhulsbrife in solchen Kreiffen Zu erlangung folcher schulde himit vbergeben haben, die sie einen Rath in einer ieden Stadt in vorfallenden Nöthen zugebrauchen vbergeben sollen; als einen hulfbrif zu

Cottbus dem Rath, einen zu Crofsen, einen zu Zullich, einen zu Drofsen, einen zu Königsberg, einen zu Solldin, einen zu Lantzberg, einen zu Frideberg, einen zu Arnswalldede, einen zur Dramburg, einen zu Schifelbein, einen zu Falkhenburg sollen den Rethen derselben Städte vberantwortet werden, vnd so oft die Castenhern iren geburlichen Zustandt nicht erlangen, soll es durch einen Rath den Vorwalltern der Gerichte an einen ieden orth angezeigt werden, mit bitt, inen ein Gerichtstag zur Hulf im Vierzehen tagen zubenennen vnd da sie in solcher Zeit nicht betzalt wurden, alsdann die Hulf durch die Gerichtsdiner eins jeden orths, als die Landtreuter, auf solchen brif inen vorhelffen lassen, welche Brife nicht allein zu behuf der Kastenhern in den obbemelten Städten vnd die denselben Kreissen vnterworfen, sonder auch der Superattendenten zu notturft den Pfarrhern, so vnder irer Superattendentz gelegen, auch gebrauchen mugen, Jedoch da es Paurschafften wehren, sollen dieselben Superattendenten von wegen irer Pfarrer allemal an die Herrschafften, darunter solche Pauern gelegen, schreiben, einen hulfstag in Viertzechen Tagen inen zubenennen bitten. Im fall aber die Herrschafft solchs nicht thete, sollen sie alsdann, wie obgefatz, mit sollichem hulfbrife zugebaren fug haben.

Da es dann nun die Junkhern oder Herrschafft selbst belanget vnd sie iren Zustandt den Pfarrern nicht vollgen liefsen, solte denselben Herrschafften erslich darumb freundlich geschriben vnd sie erfacht werden, sich mit der geburlichen betzalung zuschikken. In fall aber sie es nicht theten, sollte denselben der Hulfstag durch die Gerichtsdiner oder Landtreuter angekündiget vnd auch darauf inmassen, wie vorgefatz, verholffen werden.

Es soll auch ein Rath obbemelter Kreisse schuldig sein, alle Jar einen neuen Hulfbrif zufordern, damit sich niemandt aufsluchtig des alltten zubeheffen haben möchte.

Zum dritten, so soll in einem ieden Kreis ein sonderlich Inuentarium vnd Prothocoll auffgerichtet, in welchem alles einkommen der Pfarhen auf den Dorffern soll kklar geschriben vnd vortzeichert werden, das eine vnser Supperattendent zu sich nehmen, das ander einem jeden Superattendenten, so in einem sonderen Kreis oder Landesorth ist, soll vorbleiben.

Zum Vierden sollen sie ernstlich befelen den Pfarrern aufm Lande, beide aus Städten, Flekhen vnd Dörffern, das sich kheiner vnderstehe mit lehren, gefengen noch Ceremonien etwas neues oder sonderlichs antzurichten, vnd vnder das Vollkh zu bringen, sondern das sich ein jeder einfelttig des Catechismi vnd der reinen Postillen, als Lutheri vnd Coruini, mit singen vnd Ceremonien seins Superattendenten Kirchengebrauch nach seiner Kirchen vnd Volkhs gelegenheit vorhalte, vnd wo er in einem oder mehren Artikheln Christlicher Lehre oder gefenge, Festen vnd Ceremonien irrig vnd nicht genugsam bericht, sol er seins Kopfs nicht leben, sondern seinen Superattendenten rath fragen vnd alsdann sich derselben Belchrung haltten.

Wann auch die Pfarrer zu markte oder durch andere vrsach in die Stadt khommen, da ir Superattendent wohnt, sollen sie, wo gepredigt oder gelesen wirt, die Predigt oder Lection mit vleifs anhören vnd zu irer Lehre die Ceremonien mit ansehen. Desgleichen mugen vnd sollen auch die Kuster thun, die gedenkhen Prister zu werden, welche auch von Pristern vnd solchen Kultern dem Superattendenten nicht fern sitzen, mugen alle wochen, oder wenns inen gelegen, denselben iren Superattendenten vmb Lehre vnd rath besuchen.

Zum funften, weil etliche vntuchtige Pfarhern auf Dörffern, auch viel Pfarren ledig, von wegen ired geringen einkommens vnd anderer gebrechen befunden werden, sollen sie ordnen, das aus zweien Pfarren sampt iren Filiale oder wo sie noch zu geringe, dreie zusammengechlagen vnd mit einem gelerten, geschickten vnd frommen Pfarhern vorsehen, der etwa in das gelegenste

Dorf vnd Kirche den andern dartzu geschlagenen am bequemsten vnd zu gutt gesetzt werde. Vnd solchs, wo die Kirchspiel sampt den Lehenhern vneinig vnd sich nicht vorgleichen khöntten, durchs Lofs vnuordechtig entchieden vnd mitt irem wilsen zuuor abgehandelt werden.

Damit aber die Edelleute sich solchs zubewilligen nicht beschweren, sollen inen die Visitatores die noth solche enderung zu suchen, darnach des Landes-Fursten genediges vnd doch ernstes gemuth also nemblich zu haben wollen, mit Vertröstung vnd Zufage der Integritet vnd erhaltung eins Igleichen Patronatus antzeigen vnd erkleren.

Zum sechsten sollen sie ordnen vnd confirmiren, das wo vnd in welchem Kreifs oder Bereitt der Superattendenten einer, einen Pfarrer vnd seiner Superattendentz strefflich an Lehre oder leben erfehret, er sollchen citire, daraufs mit ime reden vnd ime zur beserung vormahen, einmal, zwei oder drey, nach gelegenheit der gebrechen. Vnd wo darauf derselbe Pfarrer sich nicht beferet, sondern verharret in seinem Irrthumb oder vnordentlichem bösen leben, zu schedlichem ergernus seiner Pfarrkhinder, soll alsdann sein Superattendent seinen vngehorsam vnd vnleidliche Bofsheit zu Cuftrin in der Cantzley antzeigen vnd khlagen, alsdann soll solcher schedlicher Wolf-Pastor außm Lande verweisset oder sonst nach der Vbertretung gelegenheit gestraft werden.

Es sol aber auch khein Pfarrer von kheiner Obrigkeit außm Lande angenommen werden, er sey dann zuuorn dem obersten Superattendenten furgestellt vnd seins Ampts für tüchtig erkhannt vnd befunden worden.

Es soll auch hinfurder kheine obrigkeit außm Lande kheinen Pfarrer zu entsetzen oder zu urlauben macht haben, es geschehe denn mitt wilsen vnd zulassen vnser, als des Landesfursten oder vnfers Superattendenten auß gnugsame vrsachen, alles bey verlust seins Rechtten, so er an solche Pfarr zuuorleien hatt.

Zum siebenden sollen sie denen vom Adell befelen, das sie im fall der Citationen vnd allen Christlichen geburlichen befelen, regiren vnd ansinnen ire Pfarrer zum gehorsam des Superattendenten hallten vnd nicht zum vngehorsam oder muthwillen reitzen.

Zum achten sollen sie befelen, Restitution vnd betzalung denen, so etwafs von geistlichen Lehnen vnd Guthern itziger Zeit zu sich genommen hetten, auch vrbieten, das solchs von kheim fortmehr furgenommen werde, bei vermeidung straff vnd Vngnade.

Wurde aber befunden, das Pauern etliche Hufen, so zur Pfarr gehörig, zu iren Guthern geschlagen oder sie auß solche hufen höfe erbauet, so sollen solche hufen denen Pauern zu solchen gehöften volgen, Jedoch das in allewege die Besitzer solcher hufen der Kirchen oder Pharr das Jerlich vollgen lassen, das von alters her dauon geschehen vnd sie sich mit der Kirchen darumb vorgleichen. Könnte auch der Pfarrer seine hufen selbst nicht betreiben, sondern wollte die vormieten oder so sie sonst andern vormietet wehren, die herschafft aber das dem Pfarrer dauon thun vnd geben wollte, was andere gethan vnd thun wolten, so sollte man der Herrschafft solche hufen auß die maß vor andern zukommen lassen. Da aber die Herrschafft das nicht thun wölte, solle sie solche hufen der Kirchen abzutretten schuldig sein, iren nutz damit zuschaffen. Dermaßen soll es mit andern liegenden grunden auch zuuorstehen sein.

Zum Neunden sollen sie auß obertzellte vnd erledigte felle einem Iden Pfarrer seine hufen zu seinem besten declariren vnd bestetigen, Das nemblich ein Pfarrer derselben zu seinem besten nutz nach vormugen zugebrauchen habe vnd sonst niemandt wider seinen willen. Wo er aber sie vmb Zins außstun wollte, so mag vnd soll*er sie seinem Lehenhern für einem andern vmb solchen Zins vnd besten lassen, Darumb er sie einem andern seinem Nachbar lassen wollte. Ferner

folll im auch der Junkher oder sein Lehenherr auch craft oder lauts seiner vorleiuung nicht zwingen noch dringen.

Zum Zehenden sollen die Testament vnd Gestifftte bei Dorfkirchen vnd in Capellen in die Gottesheuser verordnet vnd sonsten kheines weltlichen zu irem nutz zugestellt werden.

Zum Eilfften sollen sie allen Dorfpfarrern, auch denen in Flekhen mit ernst den Catechismus auf alle Sontage durchs Jar aufs zupredigen befelen, damit das arme gemeine Volkh sampt der Jugent also reichlich vnd stets vorforget, ein Summ chrisilicher Lehre begreifen haben vnd durch solche so leichte Wege zum Vorstandt der andern Predigten vnd erkhentnuß Christi zum ewigen Leben khommen mag. Das sich auch die Pfarrherrn hierbey zu vieler muhe vnd das Volkh zu vieler vnd zu schwerer Predigten nicht zu beclagen, sollen sie alle Sontage nach efsens denselben Catechismus durch alle vier stukh nur nach dem Text einmal oder dreie fein langsam recitiren vnd vmb geschiklichkeit zuuor einen reinen chrisilichen deutzlichen Pfalmen oder zwene singen vnd nach dem Catechismo zum Beschluß einen.

Zum letzten sollen sie den Pfarrherrn befelen, das sie es nicht vngeclagt lassen sollen, wan sie von den halsfarrigen Pfarrhindern vmb ire Straf in Predigten oder in der Beichte gethan, offentlich gescholten, gelesert vnd vorfolget werden, damit sie gestrafft vnd souil muglich, solch Lafter abgethan vnd Gottes Zorn in solchem fall nicht wissentlich vorursacht werde. Dann mit solchem schelten vmb des Predigens vnd Straffens willen wirt nicht die Person allein, sondern Christus vnser Herr selbst gelesert vnd vorfolget, welchs Christen nicht getzimet zutzusehen. Es sollen sich auch die Visitatores bemuhen, bei den Kirchspielen zuerhalten, das ein Inuentarium in einer Jeden Pfarr aufgerichtet werde vnd zu einer Iden Pfarrkirchen die gantze Biblia, Doctor Martini seligen hauspostill vnd der grose Catechismus muge ertzeuget vnd also wie ein Inuentarium bei einer jeden Pfarr gelasen werden.

Köntten nun vnser Vorordenten bei denen von Stedten dergleichen vorgleichung vnd Vorordnung machen, das seggen wir auch vmb souil desto lieber.

Datum Cultrin, mit vnserm marggraf Johansen zu Brandenburg aufgedruktem Secret besigelt, am Sontage nach Simonis vnd Jude, anno 51.

Nach einer alten Copie.

CCCXII. Anderweitiges Testament des Markgrafen Johann, vom 29. Juni 1560.

Im Namen der hayligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters vnd des Sohnes vnd des heiligen Geistes, haben von Gottes gnaden wier Johans, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croffen Hertzogk, Burggraue zu Nurembergk vnd Fürst zu Rugen, bedacht, das wir aufs gottlichem willen, wie ein ander Mensch sterblich vnd der stunde vnser todlichen abgangs, wenn vns seine gottliche Almechtigkeit aufs dieser vorgenglichen bösen Weltdt erfordern will, vngewieß seindt.

Demnach vnd weil vns dann der allmechtig Gott mit der Hochgebornen Fürstin, vnserer